



An den Grossen Rat

18.5081.02

ED / Präsidualnummer: P185081

Basel, 28. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

Interpellation Nr. 20 von Mustafa Atici betreffend «Reinigungspersonal ED»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. März 2018)

„Die neue Reinigungsregelung des Erziehungsdepartements in den Schulen mit der Verlegung auf die frühen Morgenstunden bewirkt sowohl bei den Schulleitungen als auch beim mit der Schulhausreinigung beauftragten Personal unbefriedigende Situationen und Arbeitsbedingungen.

Seit einigen Jahren werden die Schulareale vermehrt für öffentliche Nutzungen geöffnet, was sich auf die Attraktivität und die Quartierverankerung positiv auswirkt. Der neue Reinigungsplan zeigt in diesem Zusammenhang sehr problematische Auswirkungen. Die meisten Anlässe mit schulexternen Gästen finden in den Abendstunden statt. Die schulexternen Gäste treffen zu diesem Zeitpunkt nun neuerdings auf ungereinigte Schulräumlichkeiten und volle Abfalleimer. Das gleiche negative Bild bietet sich bei Schulanlässen wie Elternabenden sowie Eltern- und Schulratssitzungen.

Die Konsequenz: Genau zu dem Zeitpunkt, wenn die Aussenwahrnehmung am wichtigsten ist, zeigen sich die Schulhäuser betreffend Sauberkeit und Ordnung besonders unvorteilhaft. Diese direkt durch die neue Reinigungsplanung verursachte Verschlechterung ist mit Blick auf das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Schulen unhaltbar.

Nach Informationen von Schulleitungen entstehen durch die neuen Arbeitsregelungen zudem ernsthafte Probleme für das Reinigungspersonal. Bedingt durch den sehr frühen Arbeitsbeginn, haben die Angestellten keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, für den Arbeitsweg den ÖV zu nutzen. Die Praxiserfahrungen zeigen zudem, dass der zur Verfügung stehende Zeitrahmen nicht ausreicht, um die erforderliche Reinigungsqualität zu gewährleisten.

Die Situation für das Reinigungspersonal in den Gebäuden der Verwaltung ist aus andern Gründen sehr unbefriedigend. Hier findet die Reinigung am Abend statt, jedoch sind mit den neuen Verträgen mit den Reinigungsfirmen derart schlechte Bedingungen ausgehandelt worden, dass das Personal nie und nimmer mit der dafür eingesetzten Zeit seinen Auftrag erfüllen kann. Entweder hilft ein Familienmitglied (unentgeltlich) mit oder die Reinigungsfrau oder der Reinigungsmann arbeitet (unentgeltlich) länger oder es wird nur ein Teil des Auftrages durchgeführt. – Die Qualität der Reinigung lässt dadurch auch sehr zu wünschen übrig, was sich auch dadurch zeigt, dass z.B. die Toiletten dieser öffentlichen Gebäude nur zweimal die Woche geputzt werden, ansonsten reicht scheinbar „Sichtkontrolle“.

Wenn reklamiert wird, trifft dies immer nur das Reinigungspersonal, welches durch die Reinigungsfirma kontrolliert und gerügt wird. Reklamiert man nicht, so putzen Mitarbeitende des Erziehungsdepartements Toiletten selber, dies in einer Lohnklasse von 14 an aufwärts. Dieser Zustand ist für einen Arbeitgeber wie Basel-Stadt schlicht eine Katastrophe.

Die Antworten der Regierung auf meine Schriftliche Anfrage vom Oktober 2017 betreffend Umstellung der Arbeitszeit des Reinigungspersonals durch das Erziehungsdepartement lassen leider einige Punkte ungeklärt.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde das Reinigungspersonal beim Entscheid zur neuen Arbeitsregelung einbezogen und wenn ja in welcher Form?
2. In den Reinigungsfirmen gibt es viel Fluktuation. Oft erschweren zudem Sprachbarrieren den persönlichen Kontakt und Austausch mit den Mitarbeitenden. Wie kann unter diesen schwierigen Umständen die Reinigungsqualität sichergestellt werden, bzw. welche Massnahmen sind zur Optimierung im Gang oder geplant?
3. Ist es überhaupt möglich, angesichts des sehr engen Zeitfensters mit Reinigungsbeginn um 06.00 Uhr die Reinigungsqualität sicher zu stellen? Wird am Morgen nun mehr Personal eingesetzt als zuvor am Abend?
4. Finden die neuen Morgenreinigungen tatsächlich erst ab 06.00 Uhr statt oder treten privatrechtlich angestellte Putzfachleute etwa sogar freiwillig vorher ihren Dienst an? Frühere Arbeitszeiten würden laut GAV zur Ausbezahlung einer Nachtschichtzulage berechtigen.
5. Nach vorliegenden Informationen bringt das Reinigungspersonal seit dem Arbeitsbeginn um 6.00h nun sogar Familienmitglieder mit, damit die Arbeit rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Stimmen diese Angaben, bzw. wie wird dies überprüft?
6. Wird die Qualität der Reinigung in den Basler Schulgebäuden von den Lehr- und Fachpersonen ähnlich gut beurteilt wie vom ED und den SHW? Gibt es bei festgestellten Qualitätsmängeln auch Meldewege, auf welchen nicht automatisch ungewollter Druck aufs Reinigungspersonal ausgeübt wird?
7. Wie kann in der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Reinigungspersonal so etwas wie konstruktive Vertrautheit entstehen, wenn die Reinigungsfirmen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben periodisch immer wieder ausgetauscht werden?
8. Warum bestehen bis anhin keine verpflichtenden Mindeststandards, wie viel Zeit pro Fläche für die Reinigung zur Verfügung gestellt werden muss? Wie könnte sonst garantiert werden, dass dem Reinigungspersonal nicht zu wenig Zeit für eine qualitativ hochstehende Leistungserbringung zur Verfügung steht? Z.B.: Wie könnte innerhalb einer knapp bemessenen Zeit die Reinigungsqualität in den Sporthallen sichergestellt werden?

Mustafa Atici“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Neuausschreibung der Gebäudereinigung wurde von Abend- auf Morgenreinigung umgestellt, wie sie bei anderen Schulanlagen bereits erfolgreich eingeführt worden ist. Die Morgenreinigung hat den Vorteil, dass die Reinigung der Schulanlagen effizient und «ungestört» erledigt werden kann, ohne auf Abendnutzungen Rücksicht nehmen zu müssen. Zum morgendlichen Schulbeginn finden dann die Hauptnutzer der Schulanlagen – die Lehr- und Fachpersonen, Schülerinnen und Schüler – ein frisch gereinigtes und sauberes Schulgebäude vor.

Aufgrund der Morgenreinigung präsentiert sich das Schulhaus also bei Abendbelegungen nicht wie bis anhin frisch herausgeputzt, was gemäss dem Interpellanten mit Blick auf das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Schulen unhaltbar sei. Bestimmt darf man jedoch einer Schule am Abend ansehen, dass sie von den Schülerinnen und Schülern tagsüber intensiv genutzt worden ist.

Da zudem bei sämtlichen schulischen sowie ausserschulischen Abendveranstaltungen der Schulhauswart vorab informiert werden muss, führt dieser vor jedem Anlass eine Kontrolle sowie falls nötig eine kurze Reinigung der Räumlichkeiten durch. Damit wird sichergestellt, dass sich schulexterne Gäste nicht an verunreinigten Schulräumlichkeiten stören.

Die Erkenntnisse mit der Umstellung auf die neue Morgenreinigung werden vor der nächsten Ausschreibung der Reinigungsdienstleistungen umfassend evaluiert.

2. Zu den einzelnen Fragen

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Wurde das Reinigungspersonal beim Entscheid zur neuen Arbeitsregelung einbezogen und wenn ja in welcher Form?*

Grundsätzlich ist zwischen eigenem und fremdem Reinigungspersonal zu unterscheiden. Beim eigenen Reinigungspersonal, welches primär für die stundenweise Reinigung unserer Kindergärten eingesetzt wird, wurde nicht auf Morgenreinigung umgestellt. Dort finden aber auch kaum je Abendveranstaltungen statt. Auch in den Verwaltungsgebäuden wurde keine Umstellung der Reinigungszeiten vorgenommen.

Bei vom Reinigungspersonal externer Firmen vorgenommenen Reinigungen in den Schulanlagen wurde von Abend- auf Morgenreinigung umgestellt. Die Morgenreinigung, die gemäss unseren Vorgaben zwischen 6.00–7.30 Uhr stattzufinden hat, hat den Vorteil, dass die Reinigung der Schulanlagen effizient und «ungestört» erledigt werden kann, ohne auf allfällige Abendnutzungen Rücksicht nehmen zu müssen. Zudem sind die Schulhauswartinnen und -warte morgens eher verfügbar, um die Qualität der Reinigung zu kontrollieren.

Die externen Reinigungsfirmen stellen die vertraglich vereinbarte Morgenreinigung mit ihrem eigenen Personal sicher. Entsprechend müssen diese Firmen die Zumutbarkeit der morgendlichen Arbeitseinsätze in Absprache mit ihren Angestellten sicherstellen.

2. *In den Reinigungsfirmen gibt es viel Fluktuation. Oft erschweren zudem Sprachbarrieren den persönlichen Kontakt und Austausch mit den Mitarbeitenden. Wie kann unter diesen schwierigen Umständen die Reinigungsqualität sichergestellt werden, bzw. welche Massnahmen sind zur Optimierung im Gang oder geplant?*

Die heutige Arbeitsmarktsituation in der Reinigungsbranche ist durch eine sehr hohe Fluktuation gekennzeichnet. Die Verträge mit den Reinigungsfirmen regeln das Erbringen einer definierten Reinigungsleistung. Nicht geregelt ist, mit welchem Personal die Firmen diese Dienstleistung erbringen. Die Personaleinteilung für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Reinigungsleistung obliegt den Reinigungsfirmen. Diese sind in der Einsatzplanung ihres Reinigungspersonals frei. Häufige Personalwechsel können auch nicht bemängelt werden, solange die geforderte Qualität der Reinigung erfüllt ist.

Alle von externen Reinigungsfirmen erbrachten Leistungen sind von Personen zu erbringen, welche die deutsche Sprache verstehen (mindestens Niveaustufe A1 gemäss Europäischem Referenzrahmen für Sprachen). Damit ist der persönliche Kontakt und Austausch mit dem Reinigungspersonal sichergestellt; weitere Massnahmen sind nicht geplant.

Um die geforderte Reinigungsqualität sicherzustellen, sind bei allen gereinigten Räumlichkeiten qualitätsbezogene Endzustände definiert worden. Die Kontrollfunktion liegt bei den jeweiligen Schulhauswarten/innen.

3. *Ist es überhaupt möglich, angesichts des sehr engen Zeitfensters mit Reinigungsbeginn um 06.00 h die Reinigungsqualität sicher zu stellen? Wird am Morgen nun mehr Personal eingesetzt als zuvor am Abend?*

Das Zeitfenster für die Morgenreinigung beträgt 1.5 Stunden (6.00–7.30 Uhr). Mit strukturierter Planung und ausreichend Personalressourcen ist es möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit den geforderten Endzustand und damit auch die gewünschte Reinigungsqualität zu erreichen. Je nach Schulhaus kann es sein, dass die externe Reinigungsfirma heute mehr Personal als bei der früheren Abendreinigung einsetzen muss, da das Zeitfenster kürzer ist.

4. *Finden die neuen Morgenreinigungen tatsächlich erst ab 06.00 Uhr statt oder treten privatrechtlich angestellte Putzfachleute etwa sogar freiwillig vorher ihren Dienst an? Frühere Arbeitszeiten würden laut GAV zur Ausbezahlung einer Nachtschichtzulage berechtigen?*

Im Rahmen der erfolgten Ausschreibung wurde das Zeitfenster für die morgendlichen Reinigungsarbeiten klar definiert. Die ordentliche Unterhaltsreinigung ist morgens ab 6.00 Uhr auszuführen und bis 7.30 Uhr abzuschliessen. Falls einzelne Reinigungsfirmen früher als 6.00 Uhr mit der Reinigung beginnen, geschieht dies in ihrer eigenen Verantwortung. Sämtliche Vertragspartner sind aber vertraglich dazu verpflichtet, die Arbeitsbedingungen gemäss GAV jederzeit einzuhalten.

5. *Nach vorliegenden Informationen bringt das Reinigungspersonal seit dem Arbeitsbeginn um 6.00h nun sogar Familienmitglieder mit, damit die Arbeit rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Stimmen diese Angaben, bzw. wie wird dies überprüft?*

Die Schulhauswarte/innen beginnen ihre Arbeit gewöhnlich zwischen 7.00–7.30 Uhr. Während dieser Zeit sind sie in der Regel mit der Öffnung der Anlagen beschäftigt und kontrollieren dabei auch den Endzustand der ausgeführten Reinigungsarbeiten. Bis heute sind seitens der Schulhauswarte/innen oder Schulleitungen keine Meldungen eingegangen, dass das externe Reinigungspersonal Familienmitglieder einsetzt, um die Reinigungsarbeiten rechtzeitig abschliessen zu können. Falls dem tatsächlich so sein sollte, ist dieser Umstand den zuständigen Stellen zu melden. Dann werden wir der Angelegenheit umgehend nachgehen und den Sachverhalt klären. Niemand soll seine Familienmitglieder einsetzen müssen, um seine Arbeit rechtzeitig abschliessen zu können.

6. *Wird die Qualität der Reinigung in den Basler Schulgebäuden von den Lehr- und Fachpersonen ähnlich gut beurteilt wie vom ED und den SHW? Gibt es bei festgestellten Qualitätsmängeln auch Meldewege, auf welchen nicht automatisch ungewollter Druck aufs Reinigungspersonal ausgeübt wird?*

Nach erneuter Rückfrage bei den Schulhauswarten/innen wird die Qualität der Reinigung insgesamt nach wie vor als befriedigend bis gut taxiert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass an diversen Schulstandorten erst vor kurzem die Reinigungsfirma gewechselt hat, weshalb eine gewisse Einarbeitungszeit zugestanden werden sollte.

Um bei festgestellten Qualitätsmängeln möglichst schnell reagieren zu können, steht die Fachstelle Betrieb Schulanlagen der Abteilung Raum und Anlagen im regelmässigen Austausch mit den Schulleitungen und den externen Reinigungsfirmen.

Bei festgestellten Qualitätsmängeln ist der primäre Ansprechpartner für alle Lehr- und Fachpersonen immer die für den Schulstandort zuständige Schulleitung. Diese wendet sich bei Reklamationen, Beanstandungen oder weiteren Themen im Zusammenhang mit der Reinigung im Rahmen ihres regelmässigen Austauschs an die Schulhauswartung oder dann direkt an die Fachstelle Betrieb Schulanlagen.

7. *Wie kann in der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Reinigungspersonal so etwas wie konstruktive Vertrautheit entstehen, wenn die Reinigungsfirmen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben periodisch immer wieder ausgetauscht werden?*

Die Häufigkeit von Ausschreibungen ist vom kantonalen Beschaffungsgesetz vorgegeben; die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ist periodisch neu auszuschreiben. Bei Dauer-aufträgen (wiederkehrende Leistungen) beträgt die Vertragsdauer in der Regel vier bis fünf Jahre. Die neuen Rahmenverträge für die Gebäude-Reinigung des Erziehungsdepartements wurden mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen; Vertragsbeginn war der 1. Januar 2017. Nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer besteht die Option, den Vertrag zweimal um je ein Jahr zu verlängern. Während der Laufzeit der Verträge sind grundsätzlich keine Rotationen vorgesehen. Damit können an einem Standort maximal sieben Jahre dieselben Reinigungsfirmen eingesetzt werden.

Es ist nicht etwa so, dass bei einer Neuausschreibung der Gebäudereinigung sämtliche zu reinigenden Objekte neu zugewiesen werden müssten. Es ist deshalb sehr wohl denkbar, dass bei der Neuausschreibung eine Reinigungsfirma den Zuschlag für dieselben Schulhäuser erhält, die sie bisher gereinigt hat. Das Erziehungsdepartement ist bestrebt, eine möglichst grosse Konstanz zu bewahren. Die Erneuerung der Rahmenverträge kann somit, muss aber nicht zu einem Wechsel bewährter und langjähriger Mitarbeitender von Reinigungsfirmen führen.

8. *Warum bestehen bis anhin keine verpflichtenden Mindeststandards, wie viel Zeit pro Fläche für die Reinigung zur Verfügung gestellt werden muss? Wie könnte sonst garantiert werden, dass dem Reinigungspersonal nicht zu wenig Zeit für eine qualitativ hochstehende Leistungserbringung zur Verfügung steht? Z.B.: Wie könnte innerhalb einer knapp bemessenen Zeit die Reinigungsqualität in den Sporthallen sichergestellt werden?*

Es bestehen keine verpflichtenden «Mindeststandards», wie viel Zeit für die Reinigung einer bestimmten Fläche in Schulräumen zur Verfügung stehen muss. In den Verträgen sind also keine Reinigungszeiten pro Fläche, sondern die Qualität des Endzustand definiert. Die mit den externen Reinigungsfirmen abgeschlossenen Verträge beinhalten einen vereinbarten Reinigungspreis pro Quadratmeter und Jahr, wobei nach verschiedenen Raumarten differenziert wird und die Preise unterschiedlich hoch sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin